



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (126)

Vorsicht Steinschlag!

Allerheiligen, welches wie im jeden Jahr am 1. November begangen wird, ist ein alter katholischer Feiertag. An diesem Tag wird aller Heiligen, Märtyrer und Verstorbenen gedacht, so dass die Gräber auf den Friedhöfen von den Angehörigen geschmückt werden. Das Gedenken der Toten erfolgt in der Regel in einem Moment der Stille. Dass dies jedoch nicht immer (ungestört) möglich ist, beweist eine Vielzahl von zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Denn Grabpflege und Co. birgt eine weitaus größere juristische Brisanz in sich, als man anfänglich vermuten mag.

Wer glaubt, einfach Blumen an der letzten Ruhestätte eines geliebten Angehörigen platzieren zu können, der irrt. Das Amtsgericht Grevenbroich stellte klar, dass eine totenfürsorgeberechtigte Witwe der Mutter des Verstorbenen verbieten kann, frische Schnittblumen in Vasen auf dem Grab ihres Sohnes aufzustellen. Vorliegend hatte der Verstorbene zu Lebzeiten keine Regelung hinsichtlich der Wahrnehmung der Totenfürsorge getroffen. Nach dem Tode ihres Ehemannes kümmerte sich die Witwe um dessen Begräbnis, legte das Grab an und sorgte für die Pflege desselben. In der Folge entbrannte zwischen den Beteiligten ein heftiger Streit darüber, ob die Mutter des Verstorbenen gegen den Willen der Gattin Grabschmuck aufstellen darf. Das zuständige Gericht verneinte dies. Denn das Recht der Totenfürsorge folgt nicht dem Erbrecht, sondern gründet gewohnheitsrechtlich in familienrechtlichen Beziehungen. Über die Grabpflege darf grundsätzlich derjenige entscheiden, den der Verstorbene mit der Wahrnehmung dieser beauftragt hat. Lässt sich der Wille des Verstorbenen nicht feststellen, gebührt unter den nächsten Angehörigen dem überlebenden Ehepartner der Vorzug. Es gilt somit: In Bezug auf die Totenfürsorge geht der Wille des Ehegatten dem der Verwandten, insbesondere auch der Eltern und Geschwister, vor.

Probleme kann es jedoch nicht nur bei der Grabpflege, sondern bereits bei dem Aufstellen eines Grabsteins geben. Ein Grabmal stellt eine kostspielige Investition dar, so dass bei der Fertigung eines solchen den Vorstellungen des Auftraggebers keine unwesentliche Bedeutung zukommt. Ist der Betreffende mit dem angefertigten Grabstein nicht zufrieden, kann er diesen jedoch nicht einfach zurückgeben. Kleine Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen nach einem Urteil des

Landgerichts München in der Regel keinen Mangel dar, der zu einer Rückgabe berechtigt. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt bestellte eine Dame für ihren verstorbenen Ehemann einen Grabstein aus einem Katalog. Nachdem sich der Doppelgrabstein als zu breit für das Grab erwies, wurden die Maße angepasst und dieser aufgestellt. Vier Monate später trat die Betreffende von dem Vertrag zurück, da der Stein – nach deren Meinung – unter anderem zu schmal geraten sei. Doch die Richter erkannten hierfür keinen Grund. Denn bei der vereinbarten Anpassung des Steins änderten sich zwangsläufig die Proportionen. Die Farbe könne – so die Begründung weiter – von der Musterabbildung im Katalog abweichen. Zudem stellte das reine Nichtgefallen noch keinen Mangel dar, so dass die Dame das Grabmal behalten musste. Auf der anderen Seite kann ein Grabstein unter gewissen Umständen wieder weggenommen werden. Ein solcher ist nicht unbedingt unantastbar, denn auch ein Grabmal kann gepfändet werden. Dies wurde zwischenzeitlich durch den Bundesgerichtshof entschieden. Diesem zufolge soll ein Grabstein dann pfändbar sein, wenn er unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde und der Steinmetz wegen eines Zahlungsanspruchs vollstreckt. In diesem Fall spielten – nach Ansicht der Richter – weder das Andenken des Verstorbenen noch das Pietätsempfinden eine Rolle.

Solange der Grabstein jedoch noch steht, haben sowohl der Friedhofsträger als auch der Inhaber der Grabstelle für dessen Sicherheit Sorge zu tragen. Zu den insoweit bestehenden Sorgfaltspflichten gehört die Überprüfung der Standsicherheit in regelmäßigen Zeitabständen, im Normalfall einmal jährlich nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes. In Fällen einer akuten Gefahr ist der Grabstein sofort umzulegen. Für die einstweilige Absicherung sind Warnschilder am Grab oder Warnhinweise am Friedhofseingang nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es sichtbarer Absperrungen, ansonsten machen sich die Verpflichteten unter Umständen regresspflichtig.

Das Aufstellen einer Tafel mit der Aufschrift „Vorsicht Steinschlag!“ reicht zum Ausschluss einer Haftung keinesfalls aus!